

Satzung des Förderverein der Realschule Lemgo e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule Lemgo e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Lemgo.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Realschule Lemgo.

Der Satzungszweck wird verwirklicht z.B. durch:

- a) Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art
- b) zusätzliche materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und Ihrer Ausstattung mit Lehrmitteln
- c) Zuschüsse für Landesaufenthalte, Wanderfahrten, Theaterbesuche, Vorführungen, Schülerausstellungen und Schülerwettbewerben einschließlich Schulfesten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, über die der Vorstand entscheidet, erworben.

Sie endet, wenn dies dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Erklärung (Brief, E-Mail) angezeigt wird.

Die schriftliche Kündigung ist zum 30. Juni eines Jahres mit einer Frist von vier Wochen zu erklären.

Sie endet auch durch Ausschluss, über welchen der Vorstand beschließt, wenn ein Mitglied gegen §2 der Satzung verstößt oder länger als ein Jahr keinen Beitrag bezahlt.

Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel gültig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beschluss festsetzt.

Die Mitglieder sind verpflichtet eine Änderung des Namens, der Anschrift, der E-Mailadresse und der Bankverbindung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Auf begründeten Antrag können Mitglieder von der Beitragszahlung befreit werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts. Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Jahresbeitrages.
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren.
4. Abberufung des Vorstandes.
5. Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren.
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von 28 Tagen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Diese gilt als zugegangen, wenn Sie an die letzten bekannten Kontaktdaten versandt wurde.

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens 21 Tage vor der Sitzung dem Vorstand einzureichen, der hat sie 14 Tage vor der Sitzung als Nachtrag zur Einladung bekannt zu geben. Der Antrag hat mindestens 3 Mitgliederunterschriften zu enthalten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder dessen/derer Stellvertreter(in).

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.

§ 8 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftlichen Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern oder mindestens 1/5 der Mitglieder oder bei Rücktritt von 2 oder mehr Vorstandsmitgliedern oder von 2 Kassenprüfern, hat der/die

Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag der Mitglieder sind Zweck und Gründe der verlangten Versammlung anzugeben. Die Versammlung darf nicht in eine Ferienzeit der Schule fallen. Die Ladungsfrist beträgt nur 14 Tage.

§ 9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der/ dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/dem Schriftführer(in)
4. der/dem Kassierer(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Amtsdauer und Abberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes, soweit sie von der Mitgliederversammlung gewählt werden, können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 11 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist verpflichtet im Sinne des § 2 der Satzung tätig zu sein.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist berechtigt, im Sinne des Vereinszweckes über die Mittel des Vereins zu verfügen. Zur Beschlussfassung genügt die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern. Alle Maßnahmen sind nur aus vorhandenen Mitteln zu bestreiten.

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Ergebnisprotokolle gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und der dem Schriftführer(in) unterschrieben werden müssen.

§ 12 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lemgo, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend zu verwenden hat.

Lemgo, den 03.05.2021

Peter Peters

Stephanie Gehle-Jordan